

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.2018

TOP: II.3 (öffentlicher Teil)

BE: Herr May



Beschlussvorlage



Bericht



Antrag

Organisationsentwicklung Stadtjugendamt

Antrag:

Die Verwaltung des Stadtjugendamtes wird beauftragt, eine zukunftsfähige Aufbauorganisation im Hinblick auf familienfördernde Angebotsstrukturen und Verbesserung der Chancengleichheit und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu entwickeln.

Anlass für die Beschlussvorlage ist die Zusage der Verwaltung des Stadtjugendamtes im JHA vom 07. Juni 2018 im Hinblick auf die sogenannte Koblenzer Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“ von Prof. Dr. Kathinka Beckmann et.al, zur Situation in den deutschen Jugendämtern, über die Lage in Ludwigshafen im JHA zu berichten.

Hierzu bedarf es eines genaueren Blickes auf die Vielfalt der über 600 Jugendämter in Deutschland und ihrer unterschiedlichen Organisationsstrukturen sowie der Besonderheit der Aufbauorganisation der Jugendhilfe im Dezernat für Kultur, Schulen, Jugend und Familie der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Deutlich wurde, nicht nur bei dieser Veröffentlichung, sondern in der grundsätzlichen Wahrnehmung der Öffentlichkeit, über die Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, dass „das Jugendamt“ gerne auf den Kinderschutz reduziert wird, auch wenn dieser nur einen unter 10 % liegenden Anteil des Aufgabenprofils ausmacht.

Die Darstellung in den Medien tut ein Übriges, nur „Bad news are good News“, und so wird bundesweit die Tätigkeit der Jugendämter gerne mit dramatischen, „angeblichen“ Versagensfällen abgearbeitet.

Realität ist, über 600 Jugendämter in Deutschland, davon 41 in Rheinland–Pfalz, stehen in der Mitte der Gesellschaft und sind Garanten für ein gesichertes Aufwachsen und gute Entwicklungschancen. Die Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft beschäftigt mehr Mitarbeitende als die gesamte Automobilindustrie und deckt ein umfangreiches Handlungsfeld öffentlicher Daseinsfürsorge ab.

Jugendhilfe ist nicht statisch, im Gegenteil, Jugendhilfe muss sich permanent selbst hinterfragen, neu erfinden und an den tatsächlichen Bedarfen der Gesellschaft ausrichten.

Ein Blick zurück ist möglicherweise hilfreich für die Planung von morgen. Wer die Zukunft gestalten will, muss die Vergangenheit kennen.

Gegründet wurde das Stadtjugendamt Ludwigshafen am 22.02.1926 vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Dr. Christian Weiß. Unter dem Begriff „Stadtjugendamt“ verstand man damals weitestgehend den heutigen Jugendhilfeausschuss, nicht die klassische Verwaltung.

Im Protokoll der öffentlichen Sitzung vom Montag, den 22. Februar 1926, nachmittags um 4 Uhr im Stadtratssaal ist auf Seite 44 in schöner Schreibmaschinenschrift zu lesen:

„Die Buchstaben des Gesetzes werden erst dann lebendig, wenn der Vollzug vom Geiste sozialen Verständnisses und von Liebe zur pflegebedürftigen Jugend durchdrungen sind. Nur wenn alle zur Pflege und zum Schutze der Jugend berufenen Teile sich in ihrem Handeln leiten lassen von dem Gedanken, dass eine sittlich gefestigte und körperlich gesunde Jugend einen Ausblick auf eine bessere Zukunft unserer ganzen Volksgemeinschaft gibt, dann wird die Tüchtigkeit der Jugendämter sich auch segensreich auswirken zum Besten der Jugend und damit zum Besten des ganzen Volkes.“

Das Amt, das keines war, musste sich der Kräfte des Wohlfahrtsamtes unter der Leitung von Bürgermeister Paul Kleefoot bedienen. Die Hauptaufgabe bestand in der „Jugendfürsorge“, also der Vormundschaft.

Insgesamt betreute die „Jugendfürsorge“ 1926 ca. 3000 Kinder davon rund 1900 unehelich Geborene.

Das Jugendamt unterstand der Leitung des Amtsvorstandes des Wohlfahrtsamtes.

Es war untergliedert in 4 Bereiche:

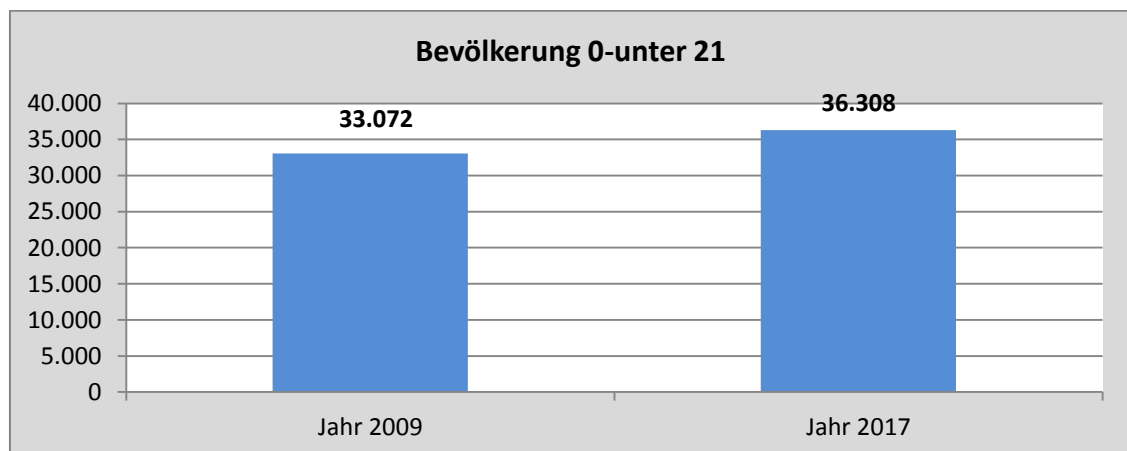
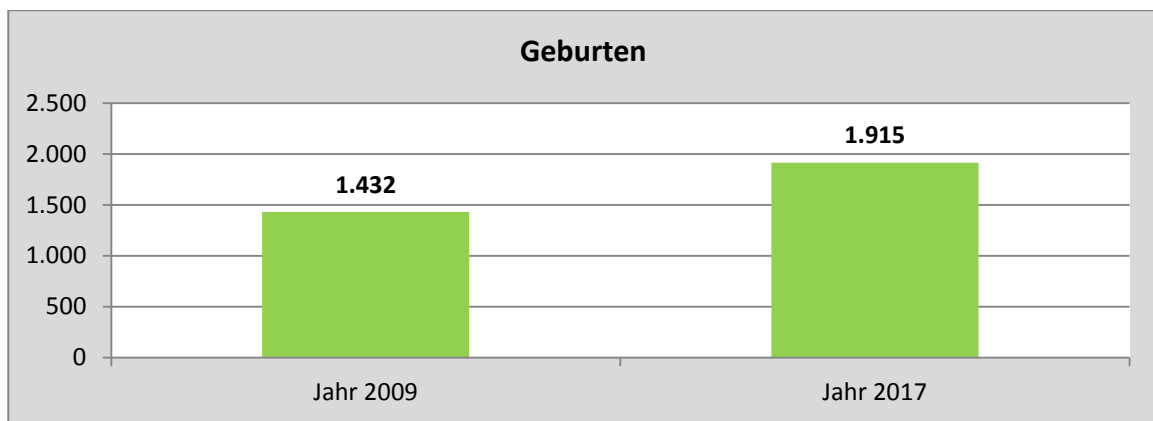
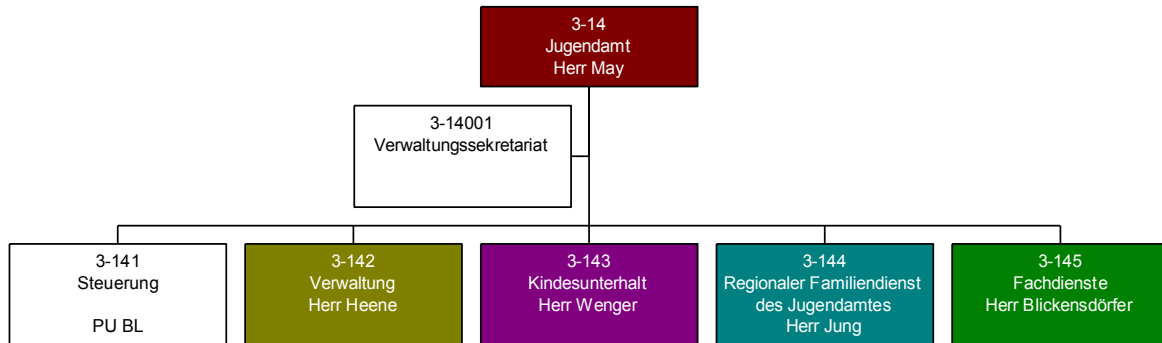
- Amtsvormundschaft (3 Beschäftigte und 1 Stenotypistin)
- Fürsorgeerziehung (1 Beamter)
- Pflegekinderaufsicht (1 Beamter)
- Minderjährigen Fürsorge (1 Beamter)

Staatliche Behörden, Heime und Gerichte führten die Beschlüsse des Stadtjugendamtes aus.

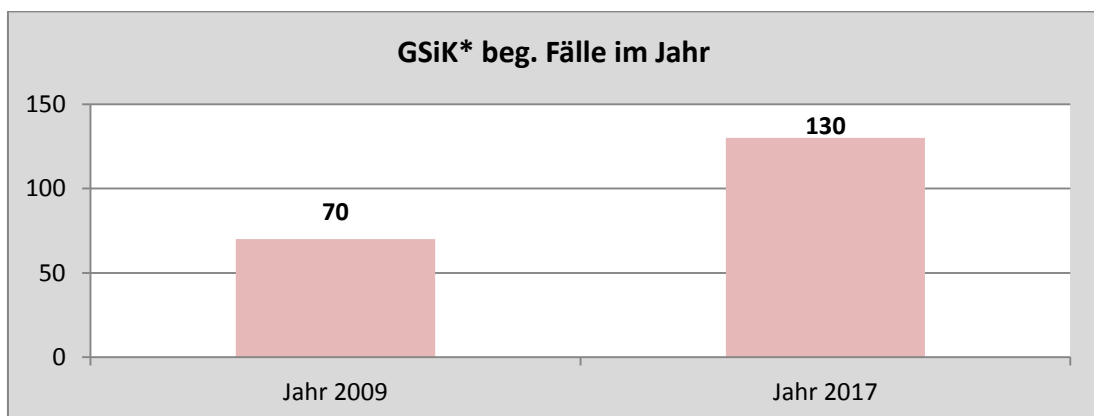
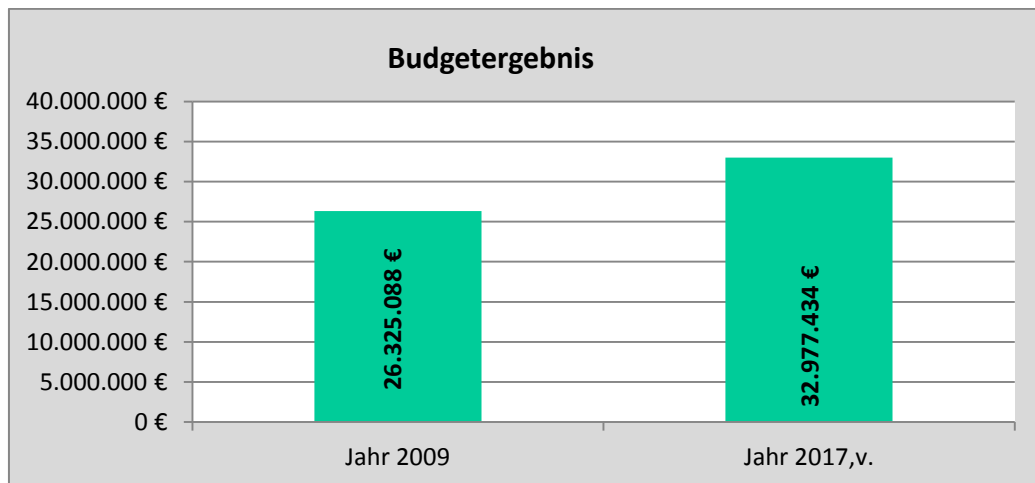
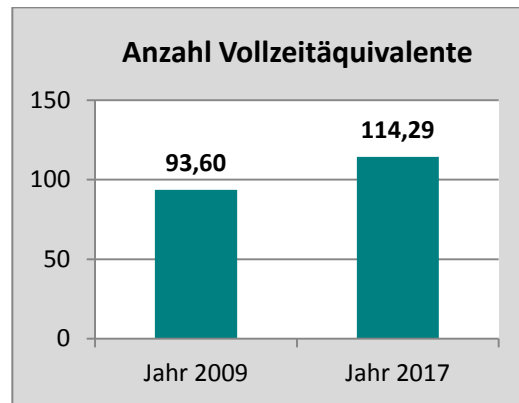
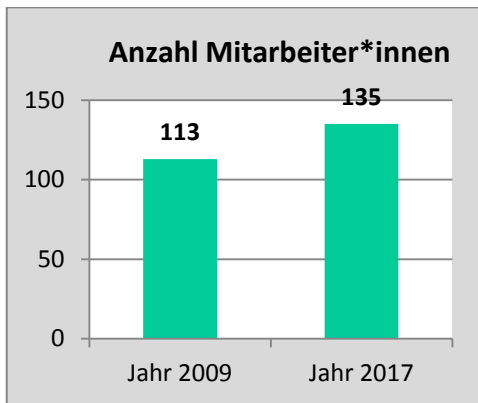
Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde das Stadtjugendamt Teil der Verwaltung. Bundeseinheitlich geregelt ist der Aufbau des Jugendamtes in § 70 SGB VIII. Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist die Grundlage der derzeitigen Organisationsform die Satzung des Stadtjugendamtes in der Fassung vom 30.03.1995 in Verbindung mit der Organisationsverfügung vom 01.03.2004. Diese bedarf der redaktionellen Anpassung an die aktuelle Rechtslage und wird derzeit bereits neu gefasst.

Zur Darstellung der Entwicklung in einem 8-Jahres-Rhythmus und gleichzeitig zur Verdeutlichung der Notwendigkeit eines permanenten Personal- und Organisationsentwicklungsprozesses das Stadtjugendamt Ludwigshafen in Zahlen. Soweit es die sich ständig verändernde Datenerhebung hergibt, wird im Folgenden die Entwicklung von 2009 bis zum Jahr 2017, orientiert an der Aufbauorganisation in Abteilungs- und Fachdienststruktur, vorgestellt.

Organigramm 3-14 Bereich Jugendamt Stand 01.09.2018

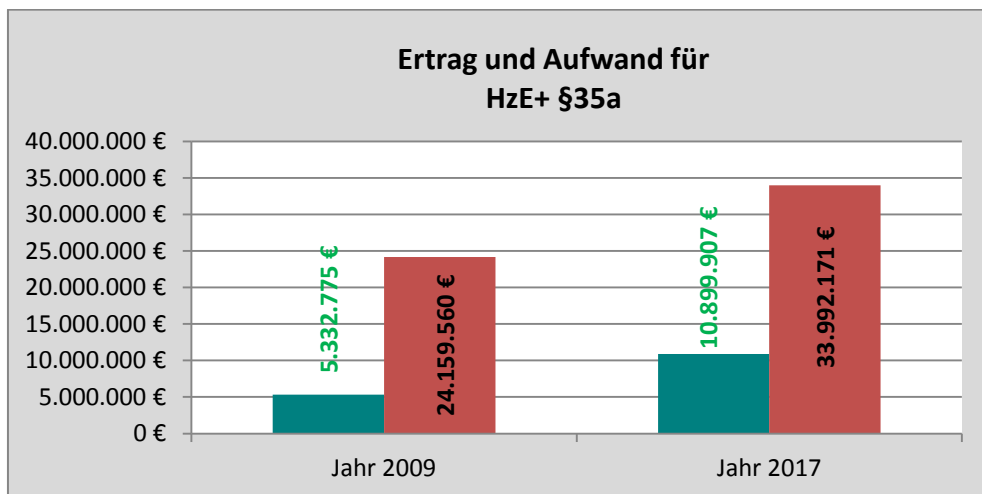
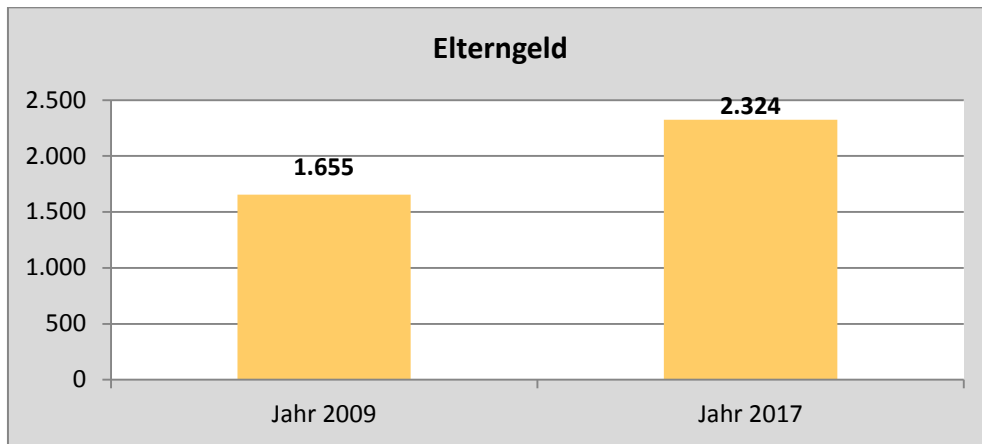


3-141 Steuerung

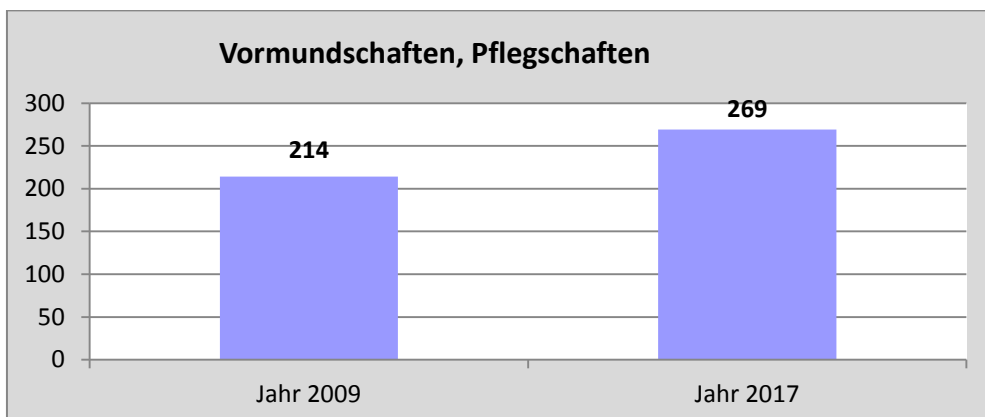
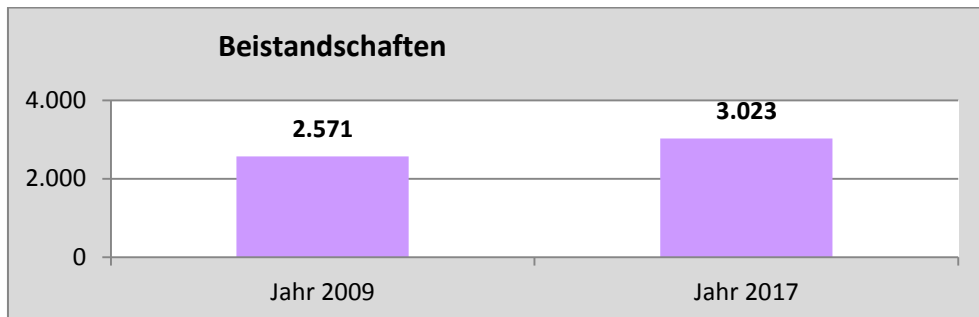
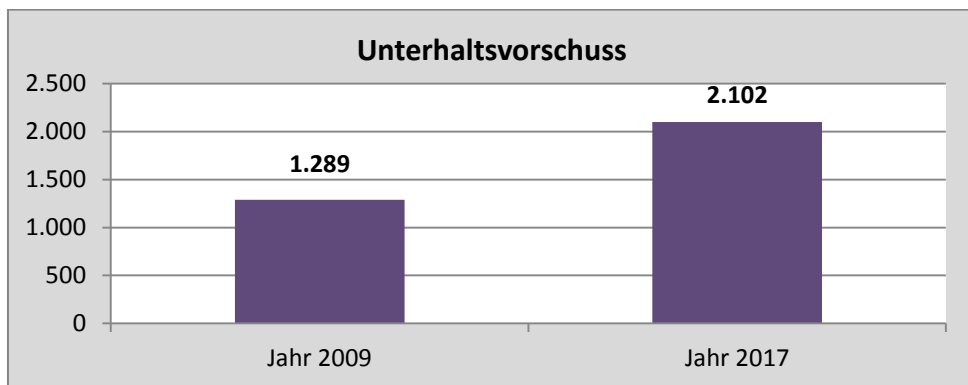
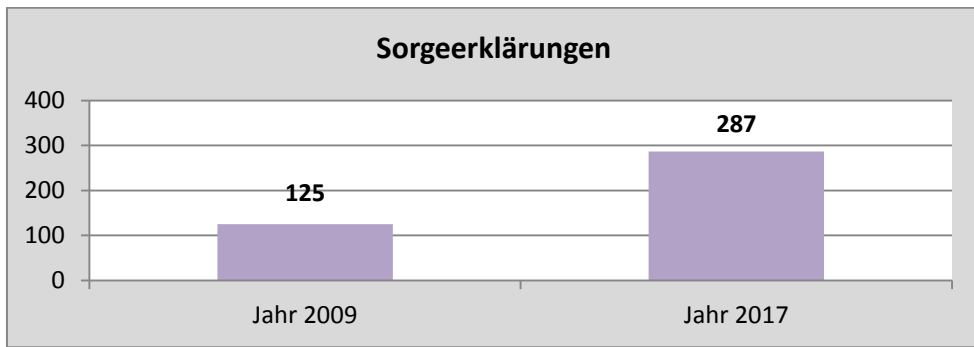


*) Guter Start ins Kinderleben

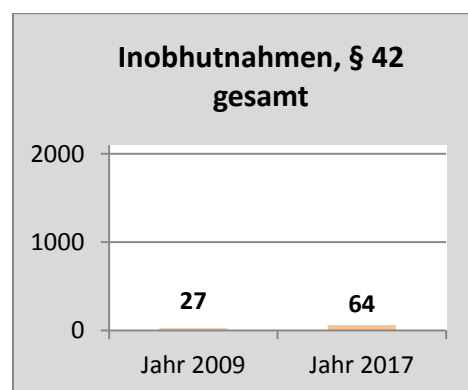
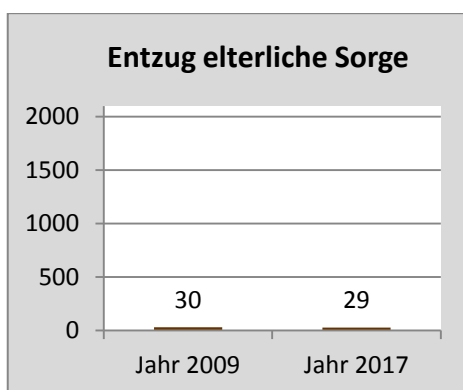
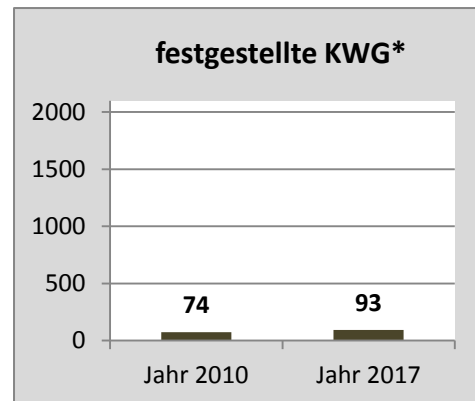
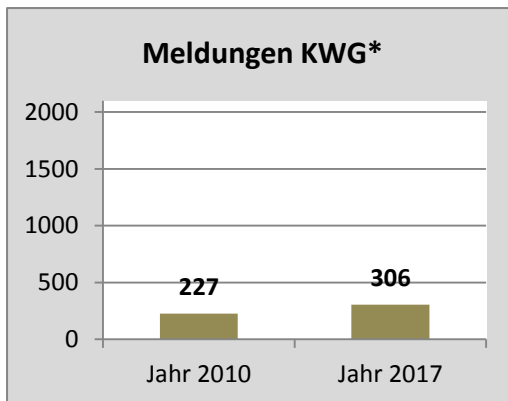
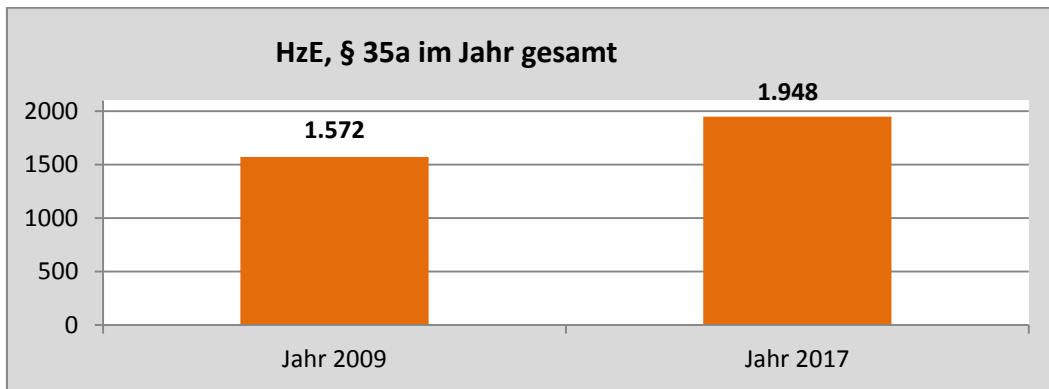
3-142 Wirtschaftliche Jugendhilfe



3-143 Kindesunterhalt

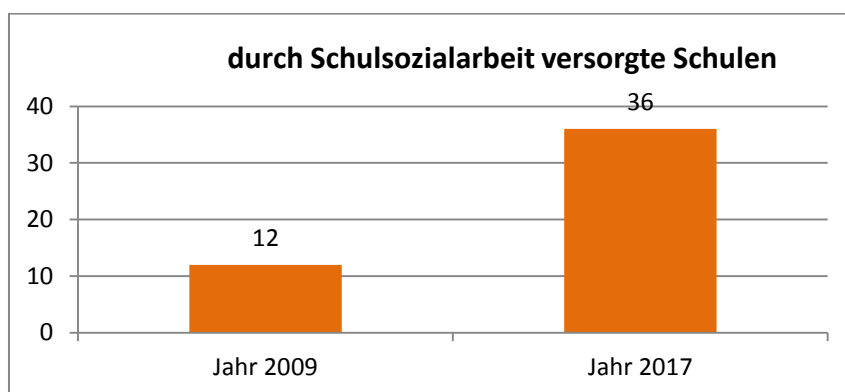
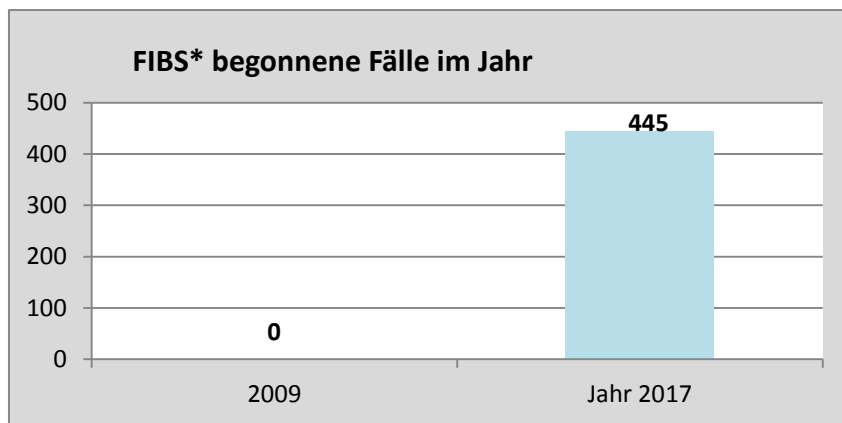
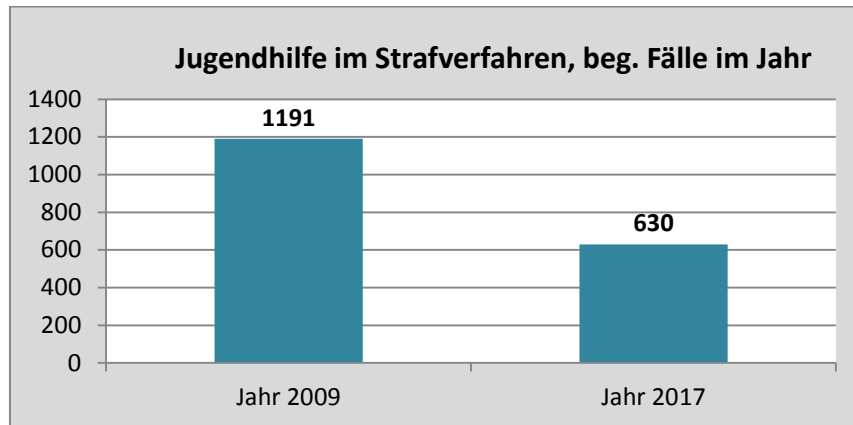


3-144 Regionaler Familiendienst



*) Kindeswohlgefährdung

3-145 Jugendhilfe im Strafverfahren und Schulsozialarbeit



*) Frühe Intervention und Beratung Strafunmündiger

Zusammenfassung des Aufgabenspektrums im Hinblick auf das Fallaufkommen

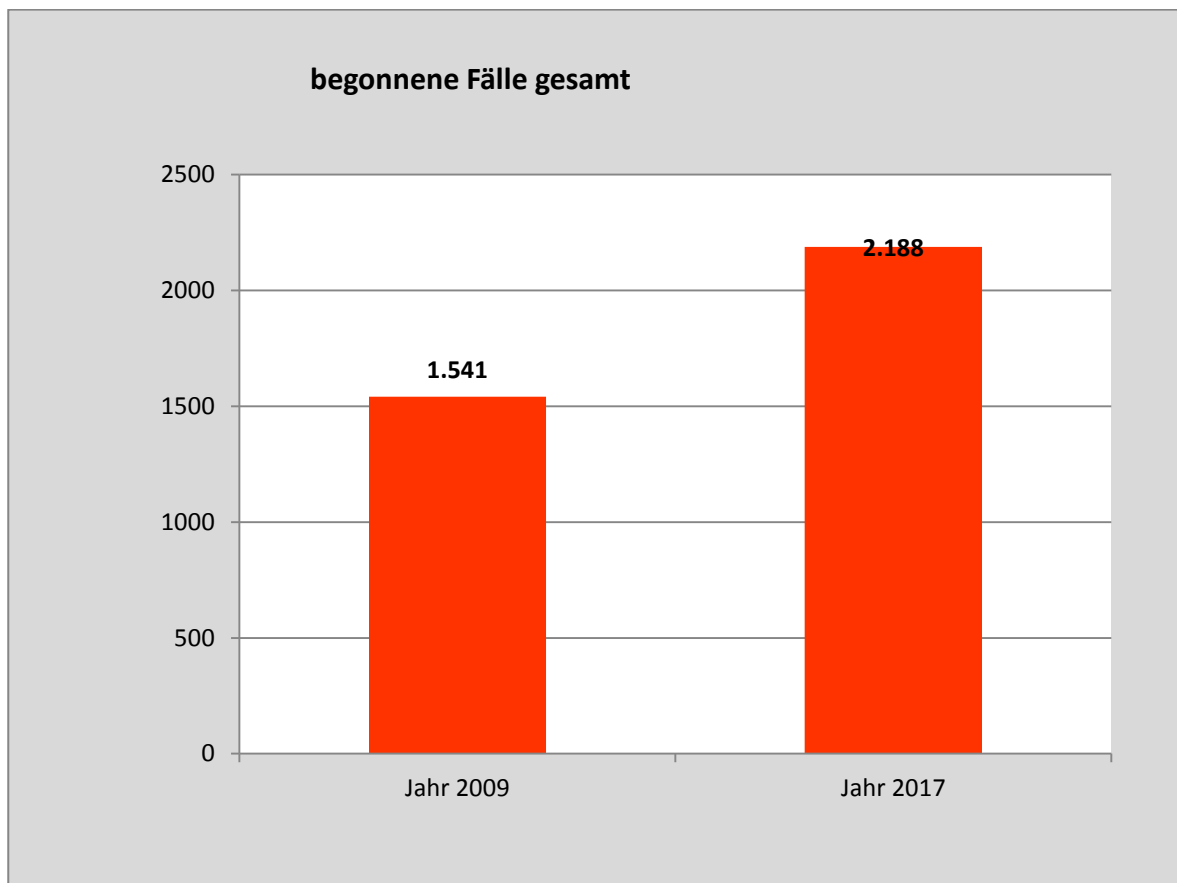
Das Aufgabenspektrum bei 3-14 umfasst mehr als die bisher genannten Hilfen.

Es kommen u.a. dazu:

- * Beratungen Trennung, Scheidung nach § 17 SGB VIII
- * Beratung nach § 18 SGB VIII
- * Mitwirkung bei Gericht nach § 50 SGB VIII
- * allgemeine Beratungen nach § 16 SGB VIII

Insgesamt wurden in allen Fachdiensten folgende Anzahl von neu begonnenen Fällen erfasst:

(junge Menschen, die neu beim RFD, FD Asyl, FD GSiK, FD SSA, FD LRS/Dysk., Haus des Jugendrechts, in die Beratung/zur Unterstützung kamen)



Fazit:

Das Stadtjugendamt hat sich an den jeweiligen Bedarfslagen und gesetzlichen Veränderungen orientiert, permanent weiterentwickelt und ist von der reinen Eingriffs- und Ordnungsbehörde zu einem vielfältigen Dienstleister geworden, ohne dabei jemals den Schutz des Kindeswohles zu vernachlässigen.

Die aktuelle Entwicklung und die neuesten Ergebnisse der Armutsforschung machen allerdings deutlich, dass nur eine noch familienzentriertere Aufbauorganisation, über den reinen kommunalen Zuständigkeitsbereich hinaus, langfristig die Vorgaben des SGB VIII auf Chancengleichheit und Teilhabe gewährleisten kann.

Eine Bündelung aller finanziellen Leistungen für Familien und eine umfängliche Erstberatung von Familien rund um die Geburt über die ihnen möglicherweise zustehenden Sozialleistungen ist ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Kinder- und Familienarmut.

Dabei muss die Organisation langfristig so gestaltet werden, dass möglichst mit einem Termin in einer zentralen und umfänglich kompetenten, rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle alle Anträge gestellt und Formalitäten erfüllt sind, so dass Mehrfachvorsprachen an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet entfallen und eine zügige und störungsfreie Sachbearbeitung mit zeitnaher Bescheiderteilung und Leistungsgewährung sichergestellt ist.

Der zunehmenden Digitalisierung im Rahmen von E-Government muss dabei gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Die weiteren Aufgaben des Stadtjugendamtes werden dabei selbstverständlich in den von Prof. Schone (FH Münster) benannten idealtypischen 3 Ebenen staatlichen Handelns zur Sicherung bzw. dem Schutz des Kindeswohls überprüft und strukturiert.

1. Im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien = Allgemeine Förderung in der Familie und Frühe Hilfen (primäre Prävention)
2. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (sekundäre Prävention)
3. Im Rahmen hoheitlicher Interventionen bei Kindeswohlgefährdung = (tertiäre Prävention) – im Kontext des Schutzauftrages nach §§ 8 a/b SGB VIII

Die Leitungskräfte des Stadtjugendamtes haben sich in einer ersten Sitzung auf 25 Prüfpunkte zur Organisationsoptimierung verständigt und bitten um einen Auftrag des Jugendhilfeausschusses zur zukunftsfähigen Organisationsentwicklung.